

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 53 (1980)

Heft: 11

Rubrik: OKK : Sektions Rechnungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fouriere fragen – «Der Fourier» antwortet

Betrifft: VR 239

Eine Einheit verbringt den Kadervorkurs am Standort des Wiederholungskurses. Am Montagvormittag übernimmt der Fourrier vor der sogenannten Mobilmachungsübung die Unterkunft für die (noch nicht eingetroffene) Mannschaft vom Orts Qm mit den Worten: «Wir fahren jetzt an eine Mobilmachungsübung. Soviel ich weiss, dauert diese bis in die späte Nacht, eventuell sogar bis zum frühen Dienstagmorgen. Sobald es mir möglich ist, schicke ich eine Kantonementsequipe für die Einrichtung der Unterkunft.»

Die Mobilmachungsübung dauert länger, als der Fourier vorausgesehen hat. Eine Kantonementsequipe konnte er nicht schicken. Der Orts Qm andererseits hatte nicht die Möglichkeit, die Unterkunft einer Schulklasse auszumieten, da er sie

ja für die Truppe freihalten musste. Diese trifft am Dienstagmorgen um 0230 ein, bezieht die Unterkunft, legt sich zum Schläfe nieder und hat am Dienstag verspätete Tagwache.

Vor der Demobilmachung geht der Fourier zum Orts Qm und sagt im Auftrage seines Quartiermeisters: Leider kann ich Ihnen die Unterkunft erst ab Dienstag bezahlen, da wir am Mobilmachungs Montag die Unterkunft ja noch nicht benützt haben. Dies tut er im Bewusstsein, der Gemeinde gehöre eigentlich auch die Vergütung für den Montag. Der Ortsquartiermeister ist nicht erbaut und beruft sich auf VR Ziffer 239, wo es heisst, die Unterkunft sei vom *Tage der Übernahme* an zu bezahlen.

Wer hat recht?

OKK: Sektion Rechnungswesen

Antwort OKK:

Von der Truppe wurde die Unterkunft am Dienstag um 0230 belegt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Kantonemente faktisch übernommen. Da die Kantonementsentschädigung nach Ziffer 19 VRA für den Tag ausgerichtet wird, besteht kein Entschädigungsanspruch für den Montag.

Offen bleibt allerdings die Frage, ob der Fourier berechtigt war, die Unterkunfts-räumlichkeiten bereits am Montag zu übernehmen, zumal er nicht mit Sicherheit damit rechnen konnte, dass die Mobilmachungsübung bereits im Laufe des Montags ihren Abschluss finden wird.

Als Entlastung des Fourriers darf seine Mitteilung an den Orts Qm gewertet werden, dass die Mobilmachungsübung mög-

licherweise bis zum frühen Dienstagmorgen dauern werde. Von einer widerrechtlichen Schädigung im Sinne von Art. 22 MO kann somit nicht gesprochen werden.

Anders verhält es sich mit der Entschädigung für die Zimmer, welche pro Nacht ausgerichtet wird. Bei einem Unterkunftsbezug um 0230 muss davon ausgegangen werden, dass die Zimmer mindestens während eines Teils der Nacht belegt waren. Die Zimmerentschädigungen nach VRA 23 sind somit auszurichten.

Oberkriegskommissariat
Chef Sektion Rechnungswesen
Kernen